



**Entscheidung Nr. 5/2026 des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft über die Gewährung des Status eines
Vertrauenswürdigen Hinweisgebers an das Institut für die
Gleichstellung von Frauen und Männern (IGVM/IEFH)**

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung des Artikels 112 §3 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ("Mediendekret 2021")

und

aufgrund der Artikel 49 Absatz 1 und 2 und Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG ("Gesetz über digitale Dienste")

und

in Anwendung der Artikel 10 §1 und §2, Artikel 4 §1 und §2 Nr.4 und Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung des Gesetzes über digitale Dienste ("Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024")

sowie

aufgrund der Artikel 2, 3, 4 und 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichstellung von Frauen und Männern

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Der Medienrat erkennt das **Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern (IGVM/IEFH)**, Place Victor Horta 40, 1060 Brüssel, den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne des Artikels 22 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste für den Bereich der geschlechtsbezogenen Diskriminierung und der geschlechtsbezogenen digitalen Gewalt im Onlineumfeld für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu. Das IGVM/IEFH erfüllt die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) des Gesetzes über digitale Dienste genannten Bedingungen.

Artikel 2. Der Medienrat wird das Belgische Institut für Post und Telekommunikationsdienste ("BIPT") gemäß den Artikeln 10 §1 und §2, Artikel 4 §1 §2 N°4, sowie Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 über diese Entscheidung benachrichtigen.

Artikel 3. Diese Entscheidung tritt am 30. Juni 2026 um 0:00 Uhr in Kraft.

BEGRÜNDUNG

In Anwendung des Artikels 10 §1 und §2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 hat das BIPT in seiner Funktion als belgischer Koordinator für digitale Dienste ("DSC") gemäß Artikel 4 §1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 am 24. Januar 2025 die übrigen zuständigen Behörden Belgiens, namentlich den Conseil Supérieur de l'Audiovisuel ("CSA"), den Vlaamse Regulator voor de Media ("VRM") und den Medienrat über die Anfrage des IGVM/IEFH zur Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Sinne von Artikel 22 des Gesetzes über digitale Dienste informiert. Das BIPT als DSC hat dabei das BIPT, den CSA und den Medienrat als jeweils zuständige Behörde im Rahmen der jeweiligen territorialen Zuständigkeiten für die Bearbeitung des Antrages benannt.

Der Medienrat hat die Benennung als zuständige Behörde für die Deutschsprachige Gemeinschaft durch den DSC angenommen. Die Zuständigkeit des Medienrates im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ergibt sich insbesondere aus Artikel 112 §3 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen sowie aus den Artikeln 4 §1 und §2 Nr. 4, 5 und 10 §1 und §2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.

Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

Der entscheidungsgegenständliche Antrag des IGVM/IEFH bezieht sich auf die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Dienste für den Bereich der **geschlechtsbezogenen Diskriminierung und der geschlechtsbezogenen digitalen Gewalt im Onlineumfeld** für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Der Tätigkeitsbereich ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag des Instituts im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Er umfasst insbesondere Diskriminierungen, geschlechtsbezogene Gewalt, rechtswidrige Verhaltensweisen und sonstige geschlechtsbezogene schädliche Inhalte, darunter sexistische Inhalte, geschlechtsbezogene Hassrede, Bedrohungen, Cybermobbing, die nicht einvernehmliche Verbreitung intimer Inhalte sowie andere Formen digitaler geschlechtsbezogener Gewalt.

Letzte Dokumente und ergänzende Auskünfte zur Vervollständigung des Antrags wurden vom IGVM/IEFH am 22. Juni 2026 übersandt.

Der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers ist dem Antragsteller zuzuerkennen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass er folgende Bedingungen nach Artikel 22 des Gesetzes über digitale Dienste erfüllt:

- der Antragsteller hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;
- er ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;
- er übt seine Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus.

Nach Überprüfung des Antrags des IGVM/IEFH zur Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber stellt der Medienrat fest:

Das IGVM/IEFH hat nachgewiesen, dass es über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügt.

Die besondere Fachkenntnis des IGVM/IEFH zeigt sich durch seine Fallpraxis, seine Veröffentlichungen, Empfehlungen, Studien, Jahresberichte sowie durch fachliche Kooperationen, wie etwa StopNCII.org im Bereich der geschlechtsbezogenen Online-Diskriminierung und digitalen Gewalt.

Die internen Prozesse des IGVM/IEFH zur Bearbeitung von Meldungen umfassen insbesondere die Erstaufnahme, die Prüfung der Zuständigkeit, die Aktenanlage, interne Zuteilungs- und Fachbesprechungen, Eskalationsmöglichkeiten sowie Freigaben durch die Leitung. Als Instrumente werden unter anderem Themis, gesicherte Dossiers, SharePoint innerhalb der Europäischen Union, Mehrfaktorauthentifizierung, Schutzmaßnahmen gegen Spam und Malware sowie Zugriffsbeschränkungen eingesetzt.

Das IGVM/IEFH ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen. Es handelt sich um eine öffentliche unabhängige Einrichtung, deren gesetzlicher Auftrag und institutionelle Ausgestaltung sich aus dem Gesetz vom 16. Dezember 2002 ergeben. Das Institut hat erklärt, keine Verträge oder Partnerschaften mit Anbietern von Online-Plattformen zu unterhalten, sowie keine finanziellen Zuwendungen von diesen zu erhalten

Die Finanzierung des IGVM/IEFH erfolgt im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln und wird in den einschlägigen Haushalts- und Jahresabschlussunterlagen dokumentiert. Die vorgelegten Informationen zu Finanzierungsquellen, Jahresabschlüssen und Kontrolle sprechen nicht gegen die Unabhängigkeit des Instituts.

Das IGVM/IEFH wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet. Dieser setzt sich aus 14 Mitgliedern mit Stimmrecht und 3 Mitgliedern mit beratender Funktion zusammen. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag der Geschäftsführung die allgemeine Politik fest. Zu diesem Zweck genehmigt er insbesondere den Strategieplan, den Personalplan und den Tätigkeitsbericht des Instituts. Der Verwaltungsrat tagt zehnmal im Jahr. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, einschließlich des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, werden per königlichem Erlass ernannt. Online-Plattformen sind im Verwaltungsrat nicht vertreten.

Personalmitglieder, die im Bereich der geschlechtsbezogenen Diskriminierung und der geschlechtsbezogenen digitalen Gewalt im Onlineumfeld arbeiten, haben keine direkten oder indirekten Verbindungen zu Online-Plattformen.

Aus den Lebensläufen der Mitarbeiter ergibt sich deren besondere Fachkompetenz.

Hinsichtlich der deutschen Sprachkompetenz hat die Direktion des Instituts in einer ehrenwörtlichen Erklärung bestätigt, dass bei der Bearbeitung von Akten in deutscher Sprache deutschsprachige Mitarbeiter einbezogen werden. Zusätzlich fungiert PRISMA als deutschsprachige Erstansprechstelle für Meldungen zu geschlechtsbezogener Diskriminierung und übernimmt Information, Orientierung und gegebenenfalls die Begleitung betroffener Personen. Die rechtliche Analyse, die Bewertung der gemeldeten Sachverhalte, die Entscheidung über weitere Schritte sowie sämtliche Kontakte mit Online-Plattformen verbleiben jedoch ausschließlich beim IGVM/IEFH. Ebenso gibt es eine deutschsprachige Version der Webseite des Instituts, sowie ein spezifisches deutschsprachiges Kontaktformular auf dieser Webseite.

Das IGVM/IEFH hat ferner nachgewiesen, dass es seine Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausübt. Dies wird über interne Leitlinien, Bearbeitungsabläufe, Zuständigkeitsprüfungen, kollegiale Besprechungen, Eskalations- und Revisionsmechanismen sowie die Möglichkeit, bei Zweifeln externe Fachmeinungen einzuholen, sichergestellt.

Die vorgelegten Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz beschreiben Zwecke, Datenkategorien, Rechtsgrundlagen, Aufbewahrung, Zugriffsbeschränkungen, Sicherheitsmaßnahmen und Archivierung belegen die Maßnahmen des IGVM/IEFH zur Sicherung personenbezogener Daten im Rahmen seiner Fallbearbeitung.

Der Medienrat stellt fest, dass das IGVM/IEFH damit die Kriterien des Artikels 22 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) des Gesetzes über digitale Dienste erfüllt.

Der Zustimmung der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber für den Bereich der geschlechtsbezogenen Diskriminierung und der geschlechtsbezogenen digitalen Gewalt im Onlineumfeld an das IGVM/IEFH für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft steht damit nichts entgegen. Der Medienrat wird den belgischen Koordinator für digitale Dienste entsprechend dem im Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Mai 2024 vorgesehenen Verfahren über seine Entscheidung in Kenntnis setzen.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni 2026 (Umlaufverfahren 27/2026).

Eupen, den 30. Juni 2026

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heck', written in a cursive style.

Jürgen Heck
Präsident

Beschwerde und Rechtsbehelf

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFF

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42, 4700 Eupen, vertreten durch seinen Präsidenten Jürgen Heck, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO). Der Medienrat nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Grundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite des Medienrates unter: <https://www.medienrat.be/datenschutz>.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehörde.be>.